



Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht): Resultate der Vernehmlassung – Zusammenfassung

Teilnahme an der Vernehmlassung:

- Die Mitte Obwalden (Mitte)
- FDP.Die Liberalen Obwalden (FDP)
- Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP)
- Sozialdemokratische Partei Obwalden (SP)
- Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
- Grünliberale Partei Obwalden (GLP)
- Einwohnergemeinde Alpnach
- Einwohnergemeinde Engelberg
- Einwohnergemeinde Giswil
- Einwohnergemeinde Kerns
- Einwohnergemeinde Lungern
- Einwohnergemeinde Sachseln
- Einwohnergemeinde Sarnen
- Personalkommission Obwalden (PK)
- Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden (SGPV)
- Verein Obwaldner Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VOG)
- Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden (LVO)
- Verband der Kantonspolizei Obwalden (VKPOW)
- Gerichte

Verzicht auf Teilnahme:

- JUSO Obwalden
- Die Junge Mitte Obwalden
- Junge SVP Obwalden
- Jungfreisinnige Obwalden
- Junge GLP Obwalden/Nidwalden

STAATSVERWALTUNGSGESETZ (GDB 130.1)

Art. 46 Abs. 3	Befürworten Sie den neuen Art. 46 Abs. 3 (Anpassungen Probezeit)? Ja: SVP, SP, CSP, GLP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, VOG, LVO, VKPOW, Gerichte Nein: Mitte, SGPV Enthaltung: FDP	16 JA 2 NEIN 1 Enth.
Bemerkungen	Die Mitte fordert, dass die Probezeit grundsätzlich gelten soll, bei internen Wechslen jedoch davon abgewichen werden können soll. Auch Giswil ist der Ansicht, dass die Verkürzung der Probezeit sich im Grundsatz auf befristete Arbeitsverhältnisse beschränken soll und bei ordentlichen unbefristeten Arbeitsverhältnissen nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll. Der SGPV beantragt, dass ein Verzicht oder eine kürzere Probezeit nur bei einem befristeten Vertrag ermöglicht werden soll. Zugleich wird angeregt, Art. 46 Abs. 2 zu streichen. Bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen dürfe die Probezeit maximal drei Monate betragen (Art. 335b Abs. 2 OR). Für eine Streichung spreche auch, dass eine sehr lange Probezeit besonders für Frauen schwierig sein kann. Denn wird eine Angestellte schwanger, sei sie erst nach Ablauf der (sehr langen) Probezeit gegen eine Kündigung geschützt. Für die FDP fehlen Beispiele, weshalb diese Anpassung nötig wäre.	
Art. 50 Abs. 2	Befürworten Sie den geänderten Art. 50 Abs. 2 (Verlängerung Dienstverhältnis bis max. 70. Altersjahr)? Ja: Mitte, FDP, SVP, SP, CSP, GLP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, SGPV, VOG, LVO, VKPOW, Gerichte Nein:	19 JA 0 NEIN
Bemerkungen	Die SVP schlägt vor, in Abs. 1 und 2 den Begriff "AHV-Altersgrenze" durch "ordentliches Rentenalter" zu ersetzen. Auch der SGPV und die Mitte regen an, als maximales Alter die AHV-Aufschubsgrenze zu definieren. Für Letztere ist die Zeit für die Lohnfortzahlung zu überdenken, da die 180 Tage zu lang seien. Die SP schlägt vor, dass Ausnahmen auch nach dem 70. Altersjahr möglich sein sollen, für die CSP ist im gegenseitigen Einverständnis auch eine Verlängerung des Dienstverhältnisses bis 75 Jahre denkbar und Kerns beantragt, gänzlich auf die Festlegung der Altersobergrenze zu verzichten.	
Art. 54 Abs. 1 und 2	Befürworten Sie den geänderten Art. 54 (Anpassung Wohnsitzpflicht im Kanton)? Ja: Mitte, FDP, SVP, SP, CSP, GLP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, SGPV, VOG, LVO, VKPOW, Gerichte Nein:	19 JA 0 NEIN

Bemerkungen	Für die Gerichte bleibt offen, ob dies auch für Behördenmitglieder gilt, was zu bejahen sei.
-------------	---

Art. 61 Abs. 3	Befürworten Sie den geänderten Art. 61 Abs. 3 (Präzisierung Abgangsentschädigung)? Ja: FDP, SVP, SP, CSP, GLP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, SGPV, VOG, LVO, Gerichte Nein: Teilweise: Mitte, VKPOW	17 JA 0 NEIN 2 Teilw.
Bemerkungen	Für die Mitte soll ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters entfallen. Der VKPOW erachtet es anstrebenswert, wenn bei Mitgliedern des Polizeikorps eine Abgangsentschädigung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Arbeitsunfähigkeit bezahlt werde, da Polizeimitarbeitende grösseren Gefahren ausgesetzt seien als andere Angestellte des Kantons.	

PERSONALVERORDNUNG (GDB 141.11)

Art. 17 Abs. 2 und 3	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 17 (Präzisierung Abgangsentschädigung)? Ja: Mitte, SVP, SP, CSP, GLP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, SGPV, VOG, LVO Nein: FDP, Gerichte Teilweise: VKPOW	16 JA 2 NEIN 1 Teilw.
Bemerkungen	Die FDP beantragt, Abs. 2 wie bisher zu belasten, da im Bericht nicht ersichtlich sei, wie hoch die Kosten solcher Entschädigungen geschätzt werden. Der VKPOW begrüsst die vorgesehene Präzisierung, nicht jedoch, dass bei der Höhe der Abgangsentschädigung grosse Unterschiede zwischen den Behördenmitgliedern und den übrigen Angestellten des Kantons bestehen.	

Art. 18 Abs. 1 und 4	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 18 (Anpassung Ferienanspruch) und die damit zusammenhängenden Änderungen in Art. 4 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 der Lehrpersonenverordnung (GDB 410.12)? Ja: CSP, Sarnen, PK, SGPV, VOG Nein: FDP, SVP, GLP, Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Gerichte Teilweise: Mitte, SP, LVO, VKPOW	5 JA 10 NEIN 4 Teilw.
----------------------	---	--

Bemerkungen	Die Mitte befürwortet die grundsätzliche Erhöhung von 20 auf 25 Ferientage. Zumindest in Bereichen mit Schichtbetrieb könne dies eine Erhöhung der Stellen notwendig machen, eine entsprechende Budgetierung werde erwartet. Zudem sollen Lernende und Personen unter 20 Jahren weiterhin lediglich 25 Tage Ferien haben. Ähnlich äussern sich die SVP, Engelberg und Kerns, welche eine Erhöhung auf 25 Tage für alle zwischen 20 und 49 Jahren befürworten, die Ferienansprüche für die anderen Alterskategorien jedoch nicht ändern wollen. Giswil und Lungern schlagen 25 Tage für alle bis 49 Jahre und 30 Tage für alle ab 50 Jahren vor. Die CSP erachtet die Erhöhung des Ferienanspruchs für Jugendliche bis 20 als sinnvoll, da dies die Berufslehre attraktiver macht. Statt einer weiteren Erhöhung um 3 Tage bei Mitarbeitenden ab 60 Jahren, wäre für sie auch ein Ferienanspruch von 30 Tagen zwischen 50 bis 65 Jahren denkbar. Die GLP und Sachsels schlagen folgende Anpassung vor: 25 Tage ab 21 Jahren, 28 Tage ab 50 Jahren und 30 Tage ab 60 Jahren. Die FDP lehnt die Anpassung ab und ist der Ansicht, dass auf die flexiblen Arbeitszeiten zurückgegriffen werden sollte. Es stelle sich zudem die Frage, wie die zusätzlichen Ferientage und die entsprechende Arbeit erledigt werden, da bereits jetzt über eine hohe Arbeitslast berichtet wird. Bei einer Änderung sollte klarer ersichtlich sein, wie hoch die Folgekosten sind. Allenfalls werde auch ein Mittelweg befürwortet. Der SGPV begrüsst die Anpassungen, weist aber darauf hin, dass die zusätzliche Belastung durch mehr Abwesenheiten im Auge behalten werden müsse. Der VKPOW begrüsst die Anpassungen, bei der Kantonspolizei sei dieser aber zwingend mit der Erhöhung des Stellenetats zu verbinden. Auch die Gerichte befürworten im Grundsatz die Erhöhung des Ferienanspruchs, jedoch nur in Verbindung mit Stellenaufstockungen. Die SP und der LVO befürworten die Regelung für die Angestellten der Verwaltung, wenn auch die Arbeitslast verringert wird bzw. genügend Stellen bewilligt werden. Für die Lehrpersonen fordern sie eine andere Regelung, da eine blossе Reduktion der Arbeitszeit auf dem Papier keine Entlastung zur Folge habe. Auch Alpnach befürwortet eine Anpassung nur für die Verwaltungsangestellten, nicht jedoch für die Lehrpersonen. Diese hätten bereits jetzt tiefere Jahresarbeitszeiten als die Verwaltungsangestellten, weshalb eine weitere Senkung nicht nachvollzogen werden könne. Sachsels und die GLP sind der Ansicht, dass bei den Lehrpersonen sicherzustellen sei, dass das Wochen-Arbeitspensum weiterhin bei 29 Lektionen pro 100%-Pensum bestehen bleibe.
-------------	---

Art. 27 Abs. 1 bis 3	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 27 (Anpassungen bei der Treueprämie)? Ja: Mitte, FDP, SVP, SP, Alpnach, Sarnen, PK, SGPV, LVO Nein: GLP, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachsels, VOG, Gerichte Teilweise: VKPOW Enthaltung: CSP	9 JA 8 NEIN 1 Teilw. 1 Enth.
Bemerkungen	Die SP, der SGPV, der VOG und der LVO erachten es als in der Praxis untauglich, die Prämie für Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Zeit zu beziehen. Sie fordern stattdessen, dass auch Lehrpersonen die Prämie als bezahlten Urlaub während der Unterrichtszeit beziehen können sollen. Engelberg schlägt vor, bei den Lehrpersonen an der bisherigen Regelung (nur Auszahlung) festzuhalten. Der LVO und die SP fordern, dass die Dienstjahre von Lehrpersonen, die innerhalb des Kantons in eine andere Gemeinde wechseln, nach dem Wechsel für die Berechnung der Anzahl Dienstjahre weitergezählt werden. Bei Verwaltungsangestellten, welche in eine andere Abteilung wechseln, würden die vorherigen Dienstjahre auch mitgezählt.	

	Die CSP, die Gerichte und der SGPV schlagen vor, dass Lehrjahre und Praktika, welche nicht mit einem hohen Lohn entschädigt sind, auch zur Berechnung der Treueprämie miteinbezogen werden sollen. Ebenfalls sollen auch die Jahre vor einem allfälligen Unterbruch (z.B. Mütter oder Väter, die wegen der Kinderbetreuung vorübergehend ihre Erwerbstätigkeit aussetzen) wie bis anhin für die Berechnung der Treueprämie miteinbezogen werden. Letzteres fordern auch die GLP, Sachseln, Engelberg und der VKPOW. Für den SGPV ist es denkbar, dass bei einem Unterbruch des Dienstverhältnisses rückwirkend maximal 10 Jahre vor einer erneuten Einstellung berücksichtigt werden. Aus Sicht der Gerichte und Alpnach sind die Treueprämien auch mit der vorgeschlagenen Anpassung noch zu tief. dem Nachtrag die Treueprämien wohl immer noch zu tief sind. Alpnach schlägt im Sinne der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden vor, die Prämie nicht an den Lohn zu koppeln, sondern eine Pauschale auszubezahlen, für 10 Jahre Fr. 5 000.–, für 15 Jahre Fr. 7 500.– und für 20 Jahre Fr. 10 000.– (weiterhin pensenbasiert). Um die unteren Einkommen im Vergleich zur Situation vor dem Nachtrag nicht zu benachteiligen, schlagen Giswil, Sarnen und der SGPV vor, die Prämie auf mindestens Fr. 1 500.– festzulegen. Engelberg und der SGPV lehnen den neuen Abs. 1b ab, da dies schwierig zu beurteilen sei und wohl nur selten angewendet werde. Bei der Treueprämie gehe es zudem um die Anstellungsdauer und nicht um die Bewertung der Leistungen. Kerns und Lungern erachten den Zeitraum von 5 Jahren zum Bezug von zusätzlichen Ferientagen als zu lange und schlagen vor, diese Frist auf 2 Jahre zu reduzieren.
--	---

Art. 33 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 33 Abs. 2 (Vereinfachung Familienzulage)? Ja: Mitte, SVP, SP, CSP, GLP, Alpnach, Engelberg, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, SGPV, VOG, LVO, VKPOW, Gerichte Nein: FDP, Giswil	17 JA 2 NEIN
Bemerkungen	Die FDP erachtet die ausgewiesenen Mehrkosten als zu hoch und lehnt die Änderung deshalb ab. Zudem fehlen ihr konkrete Angaben zum "sehr grossen administrativen Aufwand" bei der bisherigen Umsetzung. Giswil lehnt die Anpassung ebenfalls ab, sofern die Zulage nach wie vor pro Kind (und nicht pro Arbeitnehmer/in mit Kind) ausbezahlt wird. Für den SGPV handelt es sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine sehr wichtige Massnahme, die befürwortet wird.	

Art. 34 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung von Art. 34 Abs. 2 (Mutterschaftsurlaub)? Ja: FDP, SP, CSP, GLP, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, SGPV, VOG, LVO, VKPOW Nein: Mitte, SVP, Alpnach, Engelberg, Gerichte	14 JA 5 NEIN
Bemerkungen	Die Mitte schlägt vor, dass für den Anspruch von 100% vom Grundlohn sowohl beim Mutterschafts- als auch beim Vaterschaftsurlaub mindestens 1 Dienstjahr erforderlich ist.	

	Gemäss Alpnach sollte die Entschädigung nur 80 % des Bruttosalärs betragen, weil die Kosten (Zeit und Geld) für den Arbeitsweg, Mittagessen etc. wegfallen. Die Gerichte befürchten, dass die neue Regelung vermehrt dazu verleiten könnte, sich bei einer bestehenden oder kurz bevorstehenden Schwangerschaft um eine Stelle beim Kanton zu bewerben, um sofort von den ungekürzten Leistungen zu profitieren.
--	--

Art. 34a Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung von Art. 34a Abs. 2 (Vaterschaftsurlaub)? Ja: FDP, SP, CSP, GLP, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln, Sarnen, PK, SGPV, VOG, LVO, VKPOW, Gerichte Nein: Mitte, SVP, Alpnach, Engelberg	15 JA 4 NEIN
Bemerkungen	Die Mitte schlägt vor, dass für den Anspruch von 100% vom Grundlohn sowohl beim Mutterschafts- als auch beim Vaterschaftsurlaub mindestens 1 Dienstjahr erforderlich ist. Gemäss Alpnach sollte die Entschädigung nur 80 % des Bruttosalärs betragen, weil die Kosten (Zeit und Geld) für den Arbeitsweg, Mittagessen etc. wegfallen. Engelberg erachtet einen Vaterschaftsurlaub bei Lehrpersonen als schwierig umsetzbar und schlägt vor, bei Lehrpersonen eine Auszahlung in Betracht zu ziehen.	

WEITERE BEMERKUNGEN

Die **Mitte** regt an, die Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals zu entkoppeln, da sie nicht direkt vergleichbar seien. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Lehrpersonen mit zunehmendem Alter bereits eine Entlastung in der Anzahl zu erteilenden Lektionen zu gut haben. Auch **Kerns** würde eine Trennung der Regelungen begrüßen.

Die **FDP** beurteilt die Anpassungen insgesamt als eine logische Folge der aktuellen Lage auf dem Personalmarkt. Die Folgekosten sind ihrer Ansicht nach jedoch nicht immer kohärent ausgewiesen. In Anbetracht der aktuellen Finanzlage des Kantons solle zudem nicht auf Vorrat Geld ausgegeben werden, wie mit der Anpassung des Artikels 33 Abs. 2 erfolgen würde.

Für die **SVP** ist die geplante Reduktion der Stunden bei den Lehrpersonen, welche einer zusätzlichen Ferienwoche entspricht, nebst der hohen Anzahl "Unterrichtsfreien Zeit" nicht akzeptierbar.

Die **CSP** weist darauf hin, dass die Lohnentwicklung im Vergleich mit den Nachbarkantonen fortwährend im Auge zu behalten sei.

Alpnach und **Giswil** fragen, weshalb die geplanten Änderungen der Lehrpersonenverordnung nicht im Fragebogen aufgeführt wurden.

Sachseln sieht ein Inkrafttreten per 1. Januar 2025 als nicht realisierbar, da die daraus folgenden finanziellen Mehraufwendungen für das Jahr 2025 nicht mehr budgetiert werden können.

Der **SGPV** begrüsst die Stossrichtung des Nachtrags sehr und ist der Ansicht, dass der Kanton dadurch als Arbeitgeber an Attraktivität gewinnen wird. Die Investitionen ins Personal treten im Stellenwert vor andere Aufgaben und seien notwendig und gerechtfertigt.

Für den **VOG** passt die Senkung der Arbeitszeit bei den Lehrpersonen nicht zu den effektiven Aufwendungen für die vier Unterrichtsfelder. Eine Lehrperson hätte für die gleiche Anzahl Lektionen neu weniger Zeit für das Vorbereiten, Planen, Organisieren, Auswerten und Durchführen des Unterrichts. Die Anzahl Stunden im Arbeitsfeld Unterricht zu reduzieren mache nur Sinn, wenn damit eine Anpassung der Stundendotation einhergehe. Wird diese bloss über die Vor- und Nachbearbeitungszeit des Unterrichtes verrechnet, bedeutete dies für die Lehrperson zusätzlichen Stress und habe eine kontraproduktive Wirkung auf das eigentliche Ziel. Der VOG schlägt deshalb eine Anpassung der Stundendotation mit einer Senkung der Lektionenzahl für ein 100%-Pensums oder eine Senkung der Zeit für das Auftragsfeld Schule vor. Auch der **LVO** lehnt den Vorschlag der Vernehmlassungsvorlage ab, da gemäss einer Erhebung die Jahresarbeitszeit für Lehrpersonen in Obwalden über alle Stufen höher liege als die zur Verfügung stehenden Stunden. Wird die Anzahl zur Verfügung stehenden Stunden gekürzt, bedeutet das, dass mehr "Überstunden" geleistet werden müssen. Er fordert deshalb eine andere Lösung.

Für die **Gerichte** stellt sich die Frage, ob mit den geplanten Änderungen tatsächlich mehr/bessere Mitarbeitende gefunden werden können. Gerade bei Jüngeren stünden z.T. andere Werte und Erwartungen an den Arbeitgeber im Vordergrund (Selbstverwirklichung, Gesundheit, Individualität, Gerechtigkeit, Diversität usw.). Allgemein gehe es bei den Verbesserungen nicht darum, den Kanton Obwalden im Vergleich zu anderen Kantonen besser zu positionieren, sondern bisher unterdurchschnittliche Regelungen dem Durchschnitt anzugleichen. In Bezug auf das Gewinnen jüngerer Mitarbeiter müssten sich allenfalls weitergehende Angebote überlegt werden, z.B. eine Bezugsmöglichkeit von vergünstigtem Reka-Geld, Lunch-Checks und Zugang zur Mitarbeitervergünstigung in der Cafeteria des Kantonsspitals. Gerade bei dieser sei nicht ersichtlich, weshalb nur das Spitalpersonal profitieren soll und nicht alle Staatsangestellten, da diese auch keine interne Verpflegungsmöglichkeit hätten.